

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

A. Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I.

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ eingefügt.
2. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird nach dem Wort „Werkstattrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In § 33 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „⁵Sie finden als Präsenzsitzung statt.“
 - b) In § 33 CWMO werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn

 1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,
 2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstattrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und
 3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

²Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.

(1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstattrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“
 - c) § 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO wird wie folgt neu gefasst:

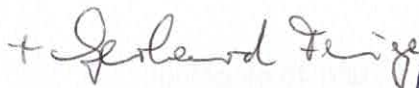
„(2) ¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“

3. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3: „²Mitglieder des Werkstattrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“
4. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
„³Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. ⁴Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“
5. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
6. In § 39 Abs. 1 CWMO wird in Satz 2 das Wort „Bundes-“ gestrichen.
7. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“

II.

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Magdeburg, 22.02.2022



Dr. Gerhard Feige
Bischof



**B. Erläuterungen zu den Änderungen in der Caritas-Werkstätten-
Mitwirkungsordnung**

Mit dem Betriebsrätetärkungsgesetz wurde in die staatliche WMVO die Möglichkeit aufgenommen, die Schriftform bei Beschlüssen von Vermittlungsstellen durch die elektronische Form zu ersetzen. Zudem wurden Regelungen eingefügt, die eine Teilnahme an Sitzungen mittels Video- und Telefonkonferenz für Werkstatträte ermöglichen.

Das Teilhabestärkungsgesetz führte in der staatlichen WMVO zu redaktionellen Änderungen bei der Zusammenarbeit zwischen der Werkstatt und dem Werkstattrat sowie der Schwerbehindertenvertretung. Die Zusammenarbeit umfasst nun auch die Frauenbeauftragte.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Entsenderichtlinie wurde die Finanzierung der überregionalen Interessenvertretungen der Werkstatträte an das Bundesteilhabegesetz angepasst.

Die Änderungen im Einzelnen:

- 1) In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO wurde nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ eingefügt.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO	§ 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO
³ Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterschreiben.	³ Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterschreiben oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

- 2) In § 8 Abs. 1 Satz 1 CWMO wurden nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt. In § 8 Abs. 1 Satz 2 CWMO wurden nach dem Wort „Werkstattrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 8 Abs. 1 CWMO	§ 8 Abs. 1 CWMO
(1) ¹ Die Werkstatt, ihre Mitarbeitervertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Vertretung der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 52 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein nach § 222 Absatz	(1) ¹ Die Werkstatt, ihre Mitarbeitervertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Vertretung der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 52 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein nach § 222 Absatz

<p>4 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch errichteter Eltern- und Betreuerbeirat und der Werkstatttrat arbeiten im Interesse der Werkstattbeschäftigten vertrauensvoll zusammen. ²Die Werkstatt und der Werkstatttrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.</p>	<p>4 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch errichteter Eltern- und Betreuerbeirat, die Frauenbeauftragte und der Werkstatttrat arbeiten im Interesse der Werkstattbeschäftigten vertrauensvoll zusammen. ²Die Werkstatt, die Frauenbeauftragte und der Werkstatttrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.</p>
--	--

- 3) In § 33 Abs. 1 Satz 5 CWMO wird ein neuer Satz 5 sowie die neuen Absätze 1a und 1b eingefügt.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 33 Abs. 1 Satz 5 CWMO	§ 33 Abs. 1 Satz 5 CWMO
-	⁵ Sie finden als Präsenzsitzung statt.
§ 33 Abs. 1a und 1b CWMO	§ 33 Abs. 1a und 1b CWMO
-	<p>(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstatttrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind, 2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstatttrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und 3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. <p>²Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.</p> <p>(1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstatttrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.</p>

- 4) In § 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO wurde der Verweis auf § 8 Absatz 1 in § 7 Absatz 1 redaktionell korrigiert.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO	§ 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO
(2) ¹ Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 7 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen	(2) ¹ Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

- 5) In § 34 Abs. 1 wurde ein neuer Satz 2 eingefügt. Der bisherige Satz 2 wurde zu Satz 3.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 34 Abs. 1 CWMO	§ 34 Abs. 1 CWMO
(1) ¹ Die Beschlüsse des Werkstattrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. ² Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.	(1) ¹ Die Beschlüsse des Werkstattrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. ² Mitglieder des Werkstattrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend. ³ Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- 6) In § 35 Abs. 1 CWMO wird ein neuer Satz 3 eingefügt.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 35 Abs. 1 CWMO	§ 35 Abs. 1 CWMO
(1) ¹ Über die Sitzungen des Werkstattrats ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen. ² Sie muss enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • den Wortlaut der Beschlüsse, • und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden, • die Anwesenheitsliste. 	(1) ¹ Über die Sitzungen des Werkstattrats ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen. ² Sie muss enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • den Wortlaut der Beschlüsse, • und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden, • die Anwesenheitsliste. ³ Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. ⁴ Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.

- 7) In § 37 Abs. 4 Satz 1 wird der Verweis auf Absatz 3 redaktionell mit den Wörtern „Satz 1“ angepasst.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO	§ 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO
(4) ¹ Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstattrats erforderlich sind.	(4) ¹ Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstattrats erforderlich sind.

- 8) In § 39 Absatz 1 wird in Satz 2 das Wort „Bundes-“ gestrichen.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 39 Abs. 1 CWMO	§ 39 Abs. 1 CWMO
(1) ¹ Die durch die Tätigkeit des Werkstattrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. ² Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Absatz 4 oder durch die Interessenvertretung auf Bundes-, Landes- oder Diözesanebene entstehen.	(1) ¹ Die durch die Tätigkeit des Werkstattrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. ² Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Absatz 4 oder durch die Interessenvertretung auf Landes- oder Diözesanebene entstehen.

- 9) § 41 erhält einen neuen Satz 3, der die Änderungen zum 1. Januar 2022 in Kraft treten lässt.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 41 CWMO	§ 41 CWMO
¹ Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ² Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Ordnung vom 23. Juni 2003 außer Kraft.	¹ Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ² Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Ordnung vom 23. Juni 2003 außer Kraft. ³ Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.
